

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. S. 31.

(Nr. 1489.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

§. 3.

Die Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (Reichs-Gesetzbl. S. 151), ist aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. März 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzögert in Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.